



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE
FEUERWEHRPFLICHT-
ERSATZABGABE**

(In Kraft seit 1. Januar 2014, mit Stand 1. Januar 2023)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden.

Art. 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.5 % des steuerbaren Gesamteinkommens, jedoch mindestens CHF 100.00 und maximal CHF 800.00.¹

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.
- b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland oder Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
- c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
- d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland weggezogen sind: Keine.

⁴ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und / oder Löschgruppe Dienst leisten.
- c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

Art. 3 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

¹ Fassung vom 21. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung Gelterkinden verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 4 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden vom 10. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Christine Mangold-Bürgin sig. Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Februar 2015.